

Anlage A

Meldung der Vatertierhalterin/des Vatertierhalters bzw. des Landespferdezuchtverbandes

Gemäß den §§ 1 und 2 Tierzuchtförderungsverordnung 2009 haben die Vatertierhalterin/der Vatertierhalter sowie der Landespferdezuchtverband die an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Zuschüsse und sonstigen geldwerten Vorteile bis 31. Jänner des Folgejahres an die Gemeinde zu melden.

Name der Vatertierhalterin/des Vatertierhalters:

.....

Meldung an die Markt-Gemeinde:

8950 STAINACH-PÜRGG, Hauptplatz 27

Name und Anschrift des landwirtschaftlichen Betriebes	Betriebsnummer	Anzahl der Deckungen/ Besamungen Warmblut* für das Jahr ...

Berechnung der geldwerten Vorteile:

<p>a) Für die Berechnung des geldwerten Vorteils der Rassen Haflinger, Noriker</p> <p>Standarddeckgebühr €</p> <p>– bezahlte Deckgebühr €</p> <p>– bezahlte Decktaxe €</p> <hr/> <p>geldwerter Vorteil €</p>	<p>b) Für die Berechnung des geldwerten Vorteils Natursprung</p> <p>Besamungskosten €</p> <p>(Standardspermaportion + tierärztliche Leistung)</p> <p>– Kosten Deckung €</p> <hr/> <p>geldwerter Vorteil €</p>
--	---

* Die Meldepflicht für Besamungen umfasst die geldwerten Vorteile pro Deckung seitens der vom Landespferdezuchtverband Steiermark gewährten direkten Besamungskostenzuschüsse für das Decken mit Warmbluthengsten.